

10. Änderung des Bebauungsplanes G 14 Nettersheim, Teilbereich „Auf Graben“ gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Nettersheim hat in seiner Sitzung am 12.05.2026 die 10. Änderung des Bebauungsplanes G 14 Nettersheim, Teilbereich „Auf Graben“ als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wird die 10. Änderung des Bebauungsplanes G 14 Nettersheim, Teilbereich „Auf Graben“ hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienststunden

montags	08.30 – 12.00 Uhr
dienstags	08.30 – 12.00 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr
mittwochs	08.30 – 12.00 Uhr 14.00 – 15.30 Uhr
donnerstags	06.30 – 12.00 Uhr
freitags	08.30 – 12.00 Uhr

bei der Gemeinde Nettersheim, 53947 Nettersheim-Zingsheim, Rathaus, bereit gehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Aufgrund von organisatorischen Zwängen wird um vorherige Terminabsprache mit der zuständigen Sachbearbeitung Frau Bökenbrink per Telefon: 02486-78324 oder per Email: s.boekenbrink@nettersheim.de gebeten.

Der von der Aufstellung des v. g. Bebauungsplanes erfasste räumliche Geltungsbereich ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.

Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internet. Hier kann die Planzeichnung nebst textlicher Festsetzungen sowie die Begründung werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die v.g. Unterlagen werden auf der Internetseite der Gemeinde Nettersheim unter **<http://www.nettersheim.de/bauen-bauberatung/bauleitplanung/bebauungsplaene.html>** und darüber hinaus auf der Seite des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW unter **<https://www.bauleitplanung.nrw.de>** zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Mitteilung über Ort und Zeit der Einsichtnahme in die 10. Änderung des Bebauungsplanes G 14 Nettersheim, Teilbereich „Auf Graben“, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 52 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen tritt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 2 Nrn. 1-3 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der 10. Änderung des Bebauungsplanes G 14 Nettersheim, Teilbereich „Auf Graben“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Nettersheim, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB zur Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen sowie zum Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nettersheim, 22.05.2026

Norbert Crump
- Bürgermeister -

■ Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes G14 Nettersheim „Auf Graben“

